**REGLEMENT**

**FÜR DIE ORGANISATORISCHE TRENNUNG VON REVISION UND BUCHFÜHRUNG UND DAS ERBRINGEN VON ANDEREN DIENSTLEISTUNGEN**

[Firma, Ort]

Der Verwaltungsrat [entscheidungsbefugtes Organ] der ................... AG [Firma], [Ort], (im folgenden „Gesellschaft“ [andere Bezeichnung] genannt) erlässt gestützt auf Art. ............ der Statuten in der Fassung vom ............ das folgende Reglement:

1. **Grundsätze**

Bei der Eingeschränkten Revision regelt das Gesetz die Unabhängigkeit der Revisionsstelle in Art. 729 OR:

„1 Die Revisionsstelle muss unabhängig sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.

2 Das Mitwirken bei der Buchführung und das Erbringen anderer Dienstleistungen für die zu prüfende Gesellschaft sind zulässig. Sofern das Risiko der Überprüfung eigener Arbeiten entsteht, muss durch geeignete organisatorische und personelle Massnahmen eine verlässliche Prüfung sichergestellt werden.“

Dieses Reglement ist Teil der geeigneten organisatorischen Massnahmen zur Sicherstellung einer verlässlichen Prüfung für alle Revisionsmandate, bei welchen eine Mitwirkung bei der Buchführung und das Erbringen anderer Dienstleistungen erfolgt (Anlage Doppelmandate).

1. **Organisationsstruktur der Gesellschaft**

Die Gesellschaft ist folgendermassen strukturiert [Variante: Anlage Organigramm]:

Die Revisionsabteilung wird von [Name] geleitet. Folgende Mitarbeiter arbeiten zudem in der Revisionsabteilung [Namen].

[evtl. Zeichnungsrechte]

[evtl. leitende Revisoren bezeichnen]

[evtl. Zulassungen]

Die Buchführungsabteilung wird von [Name] geleitet. Folgende Mitarbeiter arbeiten zudem in der Buchführungsabteilung [Namen].

[evtl. Zeichnungsrechte]

1. **Weisungsungebundenheit**

Der Leiter der Revisionsabteilung und alle an den Revisionsarbeiten beteiligten Personen sind in ihren Entscheidungen und Beurteilungen im Zusammenhang mit ihren Aufgaben als Revisionsstelle gegenüber dem Leiter und allen anderen Mitarbeitern der Buchführungsabteilung weisungsungebunden.

Der Leiter der Buchführungsabteilung (und alle anderen Mitarbeitenden in der Buchführungsabteilung) sind in ihren Entscheidungen zur Buchführung gegenüber dem Leiter der Revisionsabteilung und allen leitenden Revisoren weisungsungebunden. Sie sind nur gegenüber dem Kunden und damit dem Urheber und geistigen Vater der Jahresrechnung weisungsgebunden.

1. **Inkrafttreten und Änderungen des Reglements**

Dieses Reglement tritt am.......... [Datum] in Kraft.

Änderungen des Reglements oder seiner Anlagen bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Verwaltungsrats [entscheidungsbefugtes Organ].

Anlagen:

* Organigramm
* Doppelmandate

(Quelle: TREUHAND|SUISSE – SIFER):